



Hinweise und Empfehlungen der Feuerwehr Wilhelmshaven

Straßenfeste

Version 02.2018

**STADT
WILHELMS
HAVEN**



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1. Allgemeines

Zur Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen in Straßenbereichen sind bei Belegung von Verkehrsflächen (Geh- und Fahrflächen) und Freiflächen mit Schaustellergeschäften und ähnlichen Anlagen zum Zwecke besonderer Veranstaltungen nachstehende Grundregeln zu beachten:

- 1.1 Die Befahrbarkeit dieser Straßen, einschließlich der angrenzenden Straßen mit ihren Einmündungen in den Veranstaltungsbereich, muss durchgehend und ungehindert möglich sein.
- 1.2 Die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) zu bemessen, wenn sie gradlinig verlaufen mindestens 3,50 m sein: Bei einem Außenradius von 10,5 m bis 12,0 m mindestens 5,0 m breit sein (siehe dazu auch DIN 14090).
- 1.3 Fahrbahnüberspannungen wie Spruchbänder, Kabel oder ähnliche Einrichtungen sind so anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe von mindestens 3,5 m ständig gewährleistet ist.
- 1.4 Gebäude mit Aufenthaltsräumen gemäß § 43 Absatz 1 der NBauO deren Fußboden höher als 7,0 m über Geländeoberfläche liegt, müssen mit Hubrettungsgeräten zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erreichbar sein.
Die Aufstell- und Bewegungsflächen müssen mindestens 5,0 m breit und 11,0 m lang, ausreichend befestigt, ständig freigehalten und nach oben offen sein.
- 1.5 Zur Veranstaltung gehörende Schaustellergeschäfte und sonstige Einrichtungen dürfen nur so in den nach Punkt 1.4 genannte Aufstellbereiche hineinragen, dass Vordächer und Markisen mit einem Griff entfernbar sind.
- 1.6 Schaustellergeschäfte, die die Aufstellfläche für die Feuerwehr begrenzen, dürfen eine maximale Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Bei breiteren Aufstellflächen als 6,0 m kann die Höhe um 0,2 m je Meter Verbreiterung der Aufstellfläche steigen.
- 1.7 Der Abstand von Schaustellergeschäften zu Gebäuden muss mindestens 3,0 m betragen (im Sinne des § 5 NBauO – Grenzabstände).
- 1.8 Grundstückszufahrten müssen in voller Breite freigehalten werden. Bei Durchfahrten zu Hinterhofgebäuden, die mit einem Hubrettungsgerät erreichbar sein müssen (zweiter Rettungsweg), sind die Kurvenradien zu beachten und einzuhalten.
- 1.9 Brandschutzeinrichtungen, Hydranten, Löschwassereinspeisung für Steigleitung usw. dürfen nicht verstellt oder überbaut werden.
- 1.10 Vor Geschäftshäusern, die der Verkaufsstättenverordnung unterliegen, sowie Verkaufsstätten mit mehr als 1.500 m² Gesamtnutzfläche, dürfen während der Verkaufszeiten im Radius von 15,0 m um die notwendigen Ausgänge/Notausgänge keine Schaustellergeschäfte oder ähnliches aufgestellt werden.
- 1.11 An Ständen und Aufbauten mit Brandgefahr, in Verkaufswagen, Festzelten und Fahrgeschäften ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) mit mind. 6 LE in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen ist mind. ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (Fettbrandlöscher).
- 1.12 Die Nutzung von Druckgasflaschen, Holzkohle und offenen Brennstellen sollten dem Veranstalter min. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angezeigt werden, da diese Stände vor Ort für den Brandschutz gesondert gekennzeichnet werden sollten.

- 1.13 Beim Aufstellen und verwenden von Flüssiggasbehälter für Propan und Butan auf den Veranstaltungsgelände sind die anerkannten Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggas sowie der BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“ und der BGN-ASI 8.04 – „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ zu beachten.

In Festzelten dürfen keine Flüssiggasflaschen aufgestellt oder benutzt werden.

In Bereichen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen brennbare oder giftige Gase nur aufgestellt werden, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, zum Beispiel ein Schutzbereich (EX- Bereich, Rauchverbot). Innerhalb der Schutzzone dürfen sich keine gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe, Licht- oder Kellerschächte sowie keine Zündquellen befinden.

Die Behälter müssen durch einen Sicherheitsabstand oder einen Sicherheitsschrank und vor den Zugriff von Unbefugten gesichert werden.

- 1.14 Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Flüssiggasflaschen müssen standsicher und stehend aufgestellt werden. 33 kg-Flaschen (Großflaschen) sind gegen Umfallen, z.B. durch Ketten, zu sichern.

Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.

Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg (Kleinflaschen mit 5 kg oder 11 kg Füllgewicht), unterliegen nicht den besonderen Sicherheitsauflagen. Da die oben genannten Auflagen nicht immer sicher umgesetzt werden können, sind nur Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis 14 kg zugelassen.

Bei Kleinflaschen darf eine weitere Flüssiggasflasche im oder am Stand vorgehalten werden, unabhängig davon, ob sie voll, teilentleert oder leer ist.

- 1.15 Sofern unumgängliche Abweichungen geringen Ausmaßes von den vorstehenden Festlegungen notwendig werden, sind diese vom Veranstalter mit den zuständigen Stellen rechtzeitig abzuklären.